

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Vorlage Nr. 93/2023

Sitzung des Gemeinderats

am 20. Juni 2023

-öffentlich-

Neubau Kindertagesstätte "Hintere Wiesen"

- Festlegung eines Standortes

Antrag zur Beschlussfassung:

Als Standort für den Kita-Neubau wird der Standort Frauenzimmern, Riedfurthalle festgelegt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde der Standort für den Neubau einer Kita in Güglingen festgelegt. Insoweit wird auf die Vorlage Nr. 62/2023 Ö übergeben zur Sitzung am 16.05.2023 verwiesen. Nach längerer Diskussion entschied sich der Gemeinderat mehrheitlich für den Standort in Frauenzimmern bei der Riedfurthalle.

Im Nachgang gingen bei der Verwaltung zu diesem Beschluss diverse Anmerkungen ein. Unter anderem wurde mehrfach angefragt, ob STR Markus Xander überhaupt hätte an der Abstimmung teilnehmen dürfen, da er als befangen betrachtet wurde.

Von Seiten der Verwaltung war im Vorfeld die Befangenheit insoweit geprüft worden, ob ein unmittelbarer Vor- und Nachteil bei einer Bebauung des Grundstückes vorliegt. Dies wurde bei einer Bebauung mit einer Kita nicht gesehen, bzw. verneint. Der Wert eines Gebäudes verringert oder erhöht sich aus Sicht der Verwaltung nicht durch den Bau einer Kita. Auch konnte kein Nachteil durch ein eventuell erhöhtes Verkehrsaufkommen o.ä. erkannt werden, da davon das Wohngebäude definitiv nicht tangiert wäre. Im Gegenteil, denn das Kita Gebäude würde den eventuellen Verkehrslärm von der Straße kommend eher verringern.

Aufgrund der bei der Verwaltung eingegangenen Anmerkungen wurde der Sachverhalt noch einmal geprüft und auch externer juristischer Rat eingeholt. Danach kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

Nach dem Befangenheitskatalog des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 11-12/2019) sind Angrenzer nach § 55 LBO und Nachbarn im baurechtlichen Sinne bei Bauvorhaben und ähnlichem sowie deren Angehörige nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemO befangen. Herr STR Xander hätte daher als Gemeinderat weder beratend noch entscheidend in diesem Tagesordnungspunkt mitwirken dürfen.

Nach Ansicht des Gemeindetags kann eine solche Fallkonstellation den Angrenzern oder Nachbarn, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen. Wir verweisen in dem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 18 Abs. 6 GemO. Demnach liegt eine Befangenheit vor. Dies bedeutet, dass der in der Sitzung am 16.05.2023 gefasste Beschluss nichtig ist und daher nochmals wiederholt werden muss.

Für die erneute Beschlussfassung ist STR Xander befangen und darf nicht mitwirken oder abstimmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, über den in der letzten Sitzung gefassten Beschluss mit dem Wortlaut „**Als Standort für den Kita-Neubau wird der Standort Frauentzimmern, Riedfurthalle festgelegt.**“ nochmals abzustimmen um einen rechtlich unbedenklichen und gültigen Beschluss zu haben.

01.06.2023 /Koch